

581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (525 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von
Fremden in Österreich geregelt wird (Aufent-
haltsgesetz)**

**und
über den Antrag 96/A(E) der Abgeordneten
Mag. Peter und Genossen betreffend Veranke-
rung eines Zeitarbeiter-Modells im Ausländer-
beschäftigungsgesetz**

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß das im Gefolge der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa während der letzten Jahren weitgehend verwirklichte Prinzip der Reisefreiheit einerseits und die schwierige Wirtschaftslage in den ehemaligen Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas andererseits, zu einer Ost-West-Wanderung geführt haben, die Österreich im Hinblick auf seine geographische Lage besonders berührt. Auch die ebenfalls insbesondere wirtschaftlich bedingte Süd-Nord-Wanderung kommt zunehmend auf Österreich zu. Derzeit ist der Aufenthalt von Fremden in Österreich nur unzureichend rechtlich geregelt. Zwar gibt es ein Verfahren im Zusammenhang mit Gastarbeiterkontingenten und die Möglichkeit, über individuellen Antrag eine Einwanderungsgenehmigung im fremdenpolizeilichen Bereich zu erhalten. Tatsächlich entsprechen diese beiden Instrumentarien aber keineswegs der derzeitigen Situation und reichen nicht aus, Zuwanderung zu steuern. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll das Ausmaß der Zuwanderung exakter als derzeit regelbar werden. Zudem verlangt eine Regelung des Aufenthalts von Fremden eine koordinierte Vorgangsweise mehrerer Ressorts sowie der Länder und Gemeinden, welche nur dann effizient sein kann, wenn ihr eine klare rechtliche Basis zugrunde liegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher eine umfassende Regelung des Aufenthalts von

Fremden in Österreich erreicht werden, welche der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, qualitative und quantitative Kriterien für den Aufenthalt von Fremden in Österreich festzulegen.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen über die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Aufenthalt in Österreich, die Familienzusammenführung, die Rechte und Pflichten von Fremden in diesem Verfahren, die zur Entscheidung berufenen Behörden in erster und zweiter Instanz sowie die Sicherstellung einer Quotenregelung. Weiters ist die Möglichkeit der Gewährung von Integrationshilfe vorgesehen.

Da die Bewilligung gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf weitestgehend derzeit in vergleichbaren Fällen erforderliche fremdenpolizeiliche Bewilligungen ersetzt, halten sich der Mehraufwand bei den nun zuständigen Behörden und die Reduzierung des Aufwandes bei den Fremdenpolizeibehörden die Waage. Im Durchschnitt ist bei einem geschätzten Umfang von 20 000 Verfahren jährlich ein Personaleinsatz von 40 Bediensteten erforderlich. Als Folge geordneter Zuwanderung ergeben sich allerdings bedeutende sekundäre Entlastungseffekte für die Gebietskörperschaften.

Am 22. Februar 1992 haben die Abgeordneten Mag. Peter und Genossen den Entschließungsantrag 96/A(E), der dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes schreitet unaufhaltsam fort. Das österreichische Arbeitsrecht trägt dieser Entwicklung in keiner Weise Rechnung. Immer mehr vor allem junge Menschen aus aller Welt, möchten zu Beginn ihres Berufseinstieges Erfahrung im Ausland sammeln, ohne die Absicht zu haben, sich während dieser Wanderjahre in Österreich sesshaft zu machen und hier soziale Ansprüche zu erwerben.

Das geltende Ausländerbeschäftigungsgesetz berücksichtigt diese jungen Ausländer nicht, für die eine Arbeitsgenehmigung in der Regel nicht, oder nur schwer erhältlich ist. Viele junge Menschen — vor allem aus dem Osten Europas — wollen diese befristeten Dienstverhältnisse dazu benutzen, neben der beruflichen Weiterbildung ihre finanzielle Basis für das Leben in ihrer Heimat aufzubessern. Neben der bestehenden Regelung des Sprachpraktikanten soll dieses Zeitarbeiter-Modell darüber hinausgehende Dienstverhältnisse ermöglichen.

Auf der anderen Seite benötigt die österreichische Wirtschaft — und hier vor allem die Betriebe mit stark unterschiedlicher Saisonauslastung — dringend diese arbeitswilligen jungen Mitarbeiter zur Abdeckung von Auslastungsspitzen für die auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht die entsprechenden Arbeitskräfte gefunden werden können. Viele Jahresarbeitsplätze österreichischer Mitarbeiter können durch befristeten Einsatz junger Menschen aus dem Ausland vom Arbeitsdruck der Saison entlastet und somit attraktiver gestaltet werden.

Dies alles spricht also für die Einführung eines Zeitarbeiter-Modells im österreichischen Ausländerbeschäftigungsrecht, das auf einfachem Weg befristete Dienstverhältnisse ermöglichen soll, die nicht auf die Ausländerbeschäftigungskontingente angerechnet werden müssen. Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für den jungen ausländischen Mitarbeiter soll sicherstellen, daß das österreichische Sozialsystem nicht ausgehöhlt wird. Das Zeitarbeiter-Modell in der vorgeschlagenen Form garantiert, daß die freiwillige Nicht-Inanspruchnahme der sozialen Absicherung im Bereich der Pensions- und Arbeitslosenversicherung, sowie im Familienlastenausgleichsfonds dem Zeitarbeiter in Form der ersparten Dienstgeberbeiträge in bar abgegolten wird und die entsprechenden Dienstnehmerbeiträge entfallen.

Die dreifache Wiederholungsgrenze und die vorgesehene Altersgrenze verhindern die mögliche Selbstausbeutung junger Menschen und machen ein Ungleichgewicht auf der Kostenseite gegenüber den unbefristeten Dienstverhältnissen unmöglich.

Österreichs Wirtschaft benötigt ein Zeitarbeiter-Modell, das jungen ausländischen Menschen des österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne ihrer Bedürfnisse erschließt. Die Wahlmöglichkeit zwischen Zeitarbeit- und Dauerdienstverhältnis sichert die Interessen der Mitarbeiter ab. Ein brauchbarer Konsens zum gemeinsamen Vorteil der ehebaldigst umgesetzt werden muß.

Hofmann
Berichtersteller

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag 96/A(E) in seiner Sitzung am 24. Jänner 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat zu berichten, daß die gegenständliche Vorlage im Ausschuß für innere Angelegenheiten vorberaten werden soll.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnten Gegenstände in seinen Sitzungen am 16. Juni 1992 — unter Beiziehung von Experten — und am 17. Juni 1992 in Verhandlung gezogen. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Therezija Stoisits, Moser, Gaal, Hofmann, Ing. Schwärzler, Achs, Strobl, Dr. Pirker und Dkfm. Mag. Mühlbacher sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Elmecker, Dr. Pirker und Moser ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Zwei vom Abgeordneten Moser ebenfalls dem Ausschuß vorgelegte Abänderungsanträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit. Desgleichen auch ein von der Abgeordneten Mag. Therezija Stoisits eingebrachter Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Elmecker, Dr. Pirker und Moser mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurden vom Ausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen getroffen:

Bei der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 geht der Ausschuß davon aus, daß bei ausländischen Ehegatten österreichischer Staatsbürger in der Regel von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Gebrauch gemacht werden wird, sofern kein Verdacht der Scheinehe vorliegt.

Mit der Beschlußfassung des begedruckten Gesetzentwurfes gilt der Entschließungsantrag 96/A(E) als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Hofmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 06 17

Elmecker
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Fremde (§ 1 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954) brauchen zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311) in Österreich eine besondere Bewilligung (im folgenden „Bewilligung“ genannt). Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Fremde vorgesehenen besonderen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Von Fremden, die sich

1. innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate tatsächlich oder
2. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit

in Österreich aufhalten, wird für Zwecke dieses Bundesgesetzes jedenfalls angenommen, daß sie in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz begründen.

(3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie

1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;
2. als Grenzgänger auf Grund eines Staatsvertrages zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
3. gemäß § 18 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, für ihre Beschäftigung im Inland keine Beschäftigungsbewilligung brauchen;
4. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
5. ausübende Künstler (Art. 3 lit. a des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl. Nr. 413/1973) sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das

sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

6. auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, für jeweils ein Jahr mit Verordnung die Anzahl der Bewilligungen festzulegen, die höchstens erteilt werden dürfen. Sie hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und auf den Wohnungsmarkt, die Möglichkeiten, insbesondere im Bereich des Schul- und Gesundheitswesens, auf die allgemeine innerstaatliche demographische Entwicklung sowie auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben, auf die Zahl der Asylwerber und auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Asyl gewährt wurde, und der Personen, denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist, sind bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung im Interesse einer den Möglichkeiten und Erfordernissen (Abs. 1) der einzelnen Länder entsprechenden Verteilung von Fremden im Bundesgebiet die Bewilligungen auf die Länder aufzuteilen. Der Landeshauptmann eines Landes, in dem die Zahl der in diesem Land bereits niedergelassenen Fremden den Bundesdurchschnitt erheblich übersteigt, kann die Ausschöpfung der für dieses Bundesland vorgesehenen Zahl von Bewilligungen unter Bedachtnahme auf § 3 und die in Abs. 1 angeführten Möglichkeiten und Erfordernisse mit Verordnung regeln.

(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten

Voraussetzungen im Wege der Arbeitsmarktwirtschaft erteilt werden dürfen und

2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft Gruppen von Fremden bezeichnen, die insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich bei der Erteilung von Bewilligungen bevorzugt zu berücksichtigen sind, sowie allgemein oder für bestimmte Gruppen von Fremden Altersgrenzen festsetzen.

(4) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge, insbesondere was die Zahl der Bewilligungen betrifft, zu machen, auf die bei Erlassung der Verordnung Bedacht zu nehmen ist.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die bisher geltende Verordnung bis zur Erlassung einer neuen Verordnung weiter anzuwenden.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 bis 4 abzuändern.

§ 3. (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren

ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, ist eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter denselben Voraussetzungen kann, wenn dies zur

Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

§ 4. (1) Eine Bewilligung kann Fremden unter Beachtung der gemäß § 2 erlassenen Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes erteilt werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Auf die Verlängerung von Bewilligungen finden die gemäß § 2 erlassenen Verordnungen keine Anwendung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens sechs Monate zu erteilen. Sie kann um höchstens sechs Monate und nach einem Jahr um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

(3) Abweichend vom Abs. 2 erster Satz kann eine Bewilligung sofort befristet für höchstens ein Jahr erteilt werden, wenn der Fremde in seinem Antrag nachweist, daß

1. einem Arbeitgeber für ihn eine Sicherungsbcheinigung im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellt wurde und
2. er in Österreich über eine den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entsprechende Unterkunft für die Geltungsdauer der Bewilligung verfügt.

(4) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder gemäß § 3 Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes.

§ 5. (1) Eine Bewilligung darf Fremden nicht erteilt werden, bei denen ein Grund für die Versagung eines Sichtvermerks vorliegt (§ 25 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422), insbesondere aber, wenn deren Lebensunterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich für die Geltungsdauer der Bewilligung nicht gesichert ist.

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landesarbeitsamt auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat seine der angestrebten Beschäftigung entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch das Landesarbeitsamt ist unter Anführung der Wirtschaftszweige und der Berufsgruppen in der Bewilligung festzuhalten. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung zur Arbeitsuche in den angeführten Wirtschaftszweigen oder Berufsgruppen.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung ersetzt die Feststellung nach Abs. 2.

§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes in Österreich genau anzugeben, und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind so rechtzeitig zu stellen, daß darüber vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden werden kann; solche Anträge sind jedenfalls spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu stellen. Wird über einen solchen Antrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so verlängert sich die Geltungsdauer bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, längstens aber um sechs Wochen.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmanns oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des betroffenen Landes im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer bestimmten Anzahl in einem Wirt-

schaftszweig, in einer Berufsgruppe oder in einer Region bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten als Bewilligung für den Fremden gelten, für welchen sie dem Arbeitgeber ausgestellt wurden.

(2) Beabsichtigt ein Fremder, für welchen eine Beschäftigungsbewilligung auf Grund einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 ausgestellt wurde, nach Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung weiter in Österreich zu verbleiben, so kann er vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung mit der Maßgabe stellen, daß die Antragstellung auch im Inland erfolgen kann. Ein solcher Antrag ist wie ein Antrag auf erstmalige Erteilung einer Bewilligung zu behandeln; er berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

§ 8. (1) Die zuständige Behörde hat von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid zu verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist. Die Bewilligung tritt auch mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§ 3 des Fremdenpolizeigesetzes) außer Kraft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Behörde mit Bescheid den Verlust der Bewilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und der minderjährigen ehelichen und außerehelichen Kinder sowie der sonstigen Familienangehörigen zu verfügen, welchen gemäß § 3 Abs. 4 eine Bewilligung erteilt wurde.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Inneres hat dafür zu sorgen, daß die gemäß § 2 festgelegte Anzahl von Bewilligungen nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck hat er ein erforderlichenfalls auch automationsunterstütztes Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Jahr erteilten Bewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wird die für dieses Jahr festgelegte Anzahl erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres den Bundesminister für Arbeit und Soziales und alle Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Bewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl erreicht ist, dürfen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über anhängige Anträge gemäß § 3 ist auf das folgende Jahr zu verschieben; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

§ 10. (1) Fremde, die eine Bewilligung haben, sind zur Einreise und für deren Geltungsdauer zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Paßgesetz 1969 notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen.

(2) Abs. 1 findet auf Fremde, die eine Bewilligung gemäß § 7 haben, sowie auf Bewilligungen gemäß § 7 keine Anwendung.

(3) Im übrigen findet das Fremdenpolizeigesetz auch auf alle Fremden Anwendung, die eine Bewilligung haben.

§ 11. (1) Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, kann, soweit danach ein Bedarf besteht, Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine weitestmögliche Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

§ 12. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

§ 13. (1) Die Berechtigungen zum Aufenthalt von Fremden, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bleiben unberührt. Sie können mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Berechtigung die Erteilung einer Bewilligung unter sinngemäßer Anwendung der für die Verlängerung von Bewilligungen geltenden Vorschriften (§ 4 Abs. 2) beantragen.

(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 genannten Fremden keine Anwendung.

(3) Bis zum Inkrafttreten der in § 1 Abs. 3 Z 2 vorgesehenen Staatsverträge bedürfen Fremde keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie täglich zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an der Staatsgrenze liegenden politischen Bezirk in Österreich aufhalten.

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie des § 12 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 5 und des § 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 11 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoisits

zum Bericht des Innenausschusses gemäß § 42 Abs. 5 GEOG über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz), 525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

1. Das Aufenthaltsgesetz enthält — wenn man von der Integrationshilfe (§ 11) absieht — im wesentlichen nur weitere zusätzliche Bestimmungen, die die Einreise Einwanderungswilliger regeln soll. Dieses Gesetz greift somit in Materien ein, die bereits in anderen Gesetzen (Paßgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Asylgesetz, ...) geregelt sind. Daraus ergeben sich zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten hinsichtlich des Zusammenwirkens der Bestimmungen des Entwurfes für ein Aufenthaltsgesetz mit diesen Gesetzen. Da das Paßgesetz, das Fremdenpolizeigesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz im Rahmen der Anpassung an die EG-Richtlinien bis zum 1. Jänner 1993 novelliert werden müssen, wäre es zweckmäßig gewesen, den gegenständlichen Entwurf für ein Aufenthaltsgesetz mit den Entwürfen zur Novellierung des Paßgesetzes und Fremdenpolizeigesetzes sowie Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu koordinieren. Gerade diese mangelnde Abstimmung mit den anderen Gesetzen wurde von allen Experten beim Hearing im Ausschuss bemängelt.

Trotzdem wurde der Antrag der Abg. Terezija Stoisits die Verhandlung über den Entwurf für ein Aufenthaltsgesetz zwecks gemeinsamer Behandlung mit den Entwürfen zur Novellierung des Paßgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes zu vertagen, von den Abgeordneten der FPÖ, ÖVP und SPÖ abgelehnt.

Die Begründung, daß ein dringender Bedarf für dieses Gesetz besteht, geht ins Leere, zumal das Gesetz erst mit 1. Juli 1993 in Kraft treten soll und somit im Herbst noch ausreichend Zeit bestünde, diesen Entwurf gemeinsam mit der Novelle für ein Paßgesetz und ein Fremdenpolizeigesetz zu verhandeln. Die Eile, mit der dieses Gesetz beschlossen werden soll, läßt vielmehr die Vermutung zu, daß man eine intensive Diskussion über den gegenständlichen Gesetzesentwurf fürchtet, was bei diesem Entwurf durchaus verständlich ist.

2. Dabei hat gerade das Expertenhearing im Ausschuss aufgezeigt, wie dringend notwendig eine Fachdiskussion über die einzelnen Bestimmungen dieses Aufenthaltsgesetzes angesichts der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken und der vielen offenen Fragen wäre.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken:

- a) Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 10737/1987) muß einem Gesetz mit hinlänglicher Genauigkeit der vom Gesetzgeber gewollte Inhalt entnommen werden können, sodaß das Verhalten der Behörden dem Adressaten vorausberechenbar und von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes nachprüfbar ist, wobei im Zusammenhang mit allfälligen Eingriffen in Grundrechte strenge Anforderungen zu stellen sind. Das Gesetz muß die Verwaltungsorgane ausreichend konkretisiert anleiten, wie sie bei der gebotenen Interessabwägung vorzugehen ha-

ben. Insbesondere § 4 Abs. 1, 2 und § 8 Abs. 1 stehen in krassem Widerspruch zu dieser Judikatur des VfGH. Wie soll das Verhalten der Behörden vorausberechenbar sein, die die Bewilligung „unter Beachtung der gemäß § 2 erlassenen Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes, sofern kein Ausschließungsgrund vorliegt“, erteilen kann oder auch nicht. Wie soll von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes eine Bestimmung, die lautet: „der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist“, nachprüfen? Von der Abg. Terezija Stoisits wurde daher mehrfach eingewendet, daß der Gesetzesentwurf dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz der Bundesverfassung widerspricht.

- b) Bei der Formulierung des im § 3 umschriebenen Kreises, der im Fall eines Familiennachzuges begünstigten Familienangehörigen, sollte im Lichte des Art. 8 MRK (iVm. Art. 14 MRK) auch die Eltern und die Lebensgefährten aus nicht ehelicher Lebensgemeinschaft miteinbezogen werden (vgl. Frowein—Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 1985, 202). Auch die Voraussetzung, daß die Ehe im Zeitpunkt der Antragstellung schon mindestens ein Jahr bestanden haben muß, erscheint aus dem Blickwinkel des Art. 8 MRK iVm. Art. 14 MRK zu streng (s. auch Stellungnahme des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt zum Niederlassungsgesetz).
- c) Gemäß Art. 48 der EG-Richtlinie, die mit 1. Jänner 1993 auch in Österreich anzuwenden ist, dürfen Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, sowie Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, ungeachtet ihrer eigenen Staatsangehörigkeit nachziehen. Damit steht der gegenständliche Gesetzesentwurf insbesondere § 3 auch im Widerspruch zu den ab 1. Jänner 1993 auch in Österreich geltenden EG-Richtlinien.

Zu den offenen Fragen und Unklarheiten:

- a) Gemäß § 8 ist der Verlust der Bewilligung auszusprechen, wenn der Unterhalt oder die für Inländer ortsübliche Unterkunft nicht mehr gesichert ist. Ein Aufenthaltsverbot kann jedoch nur unter den im § 3 Fremdenpolizeigesetz konkretisierten Voraussetzungen abgesprochen werden. Es bleibt also ungeklärt, was mit Ausländer/innen geschieht, die zwar keine Aufenthaltsbewilligung mehr besitzen, gegen die aber ein Aufenthaltsverbot nicht ausgesprochen werden kann oder denen ein Vollstreckungsaufschub gewährt wird.

- b) Die Quote wird für jedes Bundesland festgelegt und kann von den einzelnen Landeshauptmännern, die die Bewilligungen zu erteilen haben, noch unterschritten werden. Was ist, wenn Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung in ein anderes Bundesland übersiedeln? Müssen sie in diesem Bundesland einen neuen Antrag stellen?
- c) Dürfen Ausländer/innen auch für eine Arbeit eines nicht in der Bewilligung angeführten Wirtschaftszweigs oder Berufsgruppe vermittelt werden? Dürfen Ausländer/innen auch eine andere Beschäftigung annehmen als die, die sie im Antrag angegeben haben (§ 5 Abs. 2)?
- d) Darf ein Kind, dessen Mutter eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und das (zB während eines Urlaubes) im Herkunftsland der Mutter geboren wird, erst nach zwei Jahren zu seinen Eltern in Österreich ziehen? Wenn die Quote ausgeschöpft ist, wie erfolgt dann die Anwendung des § 3 Abs. 4 (Ausnahmebestimmungen für den Familiennachzug)? Auf wieviele Folgejahre kann ein Antrag gemäß § 3 verschoben werden, wenn die Quote ausgeschöpft ist? Dürfen Familienangehörige von „de Fakto-Flüchtlingen“ (gem. § 1 Abs. 8 Asylgesetz) nicht nachziehen?
- e) Welche Verfahrensnormen sind in den gegenständlichen Verfahren anzuwenden? Gibt es die Möglichkeit gegen die Bescheide Rechtsmittel zu ergreifen?

Diese ungeklärten Fragen bestätigten, daß das Gesetz überarbeitet werden mußte und vor allem eine Akkordierung mit den derzeit in Ausarbeitung stehenden Novellen zum Fremdenpolizei- und Paßgesetz und auch Ausländerbeschäftigungsgesetz unbedingt notwendig wäre.

3. Obwohl von allen Experten bestätigt wurde, daß eine Grundvoraussetzung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die möglichst rasche Gleichstellung von Ausländer/innen mit Inländer/innen ist, wurde der aus dem ersten Entwurf entnommene Vorschlag der Abg. Terezija Stoisits, wonach die Rechtstellung legaler Einwanderer/innen jenen der Konventionsflüchtlinge angepaßt werden sollte, abgelehnt.

Anstatt den legalen Einwanderern in kurzer Zeit die vollständige Freizügigkeit und Gleichstellung mit Inländer/innen am Arbeitsmarkt zu gewähren, wird durch dieses Gesetz das Aufenthaltsrecht für AusländerInnen extrem unsicher (Befristungen, Festlegung auf einen bestimmten Wirtschaftszweig, permanente Gefahr eines Ausschließungsgrundes). Daraus resultiert eine ebenso unsichere wie schwache Position auf dem Arbeitsmarkt, mit allen negativen Konsequenzen (Lohndruck). Damit wird mit diesem Gesetzesentwurf das in den meisten (west)europäischen Staaten praktizierte Prinzip der Aufenthaltsverfestigung mißachtet. Auf die Ertei-

lung einer Bewilligung gibt es keinen Rechtsanspruch. Dies gilt auch für unbefristete Bewilligungen, die keine erhöhte Rechtssicherheit des Aufenthaltes, dh. keinen erweiterten Schutz vor Aufenthaltsverbot und Abschiebung bieten.

4. § 7 ermöglicht die Einführung eines eigenen Kontingents für kurzfristige und saisonale Beschäftigungsverhältnisse. Diese Bewilligungen sind grundsätzlich auf sechs Monate befristet. Anträge auf eine folgende reguläre Bewilligung können zwar im Inland gestellt werden, gelten aber grundsätzlich als erstmalige Anträge und genießen auch keine bevorzugte Behandlung. Daraus ergibt sich, daß die Inhaber/innen solcher Bewilligungen nach ihrem Ablauf in aller Regel wieder ausreisen müssen, entweder, weil sie die Frist für eine Antragstellung (vier Wochen vor Ende der Beschäftigungsbewilligung) versäumt haben oder weil sie auf Grund der Arbeitsmarktlage am Ende der Saison keine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Damit wird in Österreich faktisch ein Saison- oder Zeitarbeitermodell eingeführt, wie es vor allem die FPÖ verlangt hat.

Dies steht im eklatanten Gegensatz zu einer auf dauerhafte Einwanderung angelegten Politik. Durch die Befristung ihres Aufenthaltes und ihrer Dienstverhältnisse ergeben sich zahlreiche Ausnahmen aus den regulären sozialrechtlichen Absicherungen unselbständiger Beschäftigung in Österreich ebenso wie (durch die Wartefristenregelung) die Unterbindung des Familiennachzuges. Die Schweizer Erfahrungen mit dem dortigen Saisonarbeitermodell sind vor allem von Gewerkschaftsseite als sehr negativ beurteilt worden.

Die FPÖ hat in den letzten Monaten immer wieder einen Stop von weiteren Zuwanderern verlangt. Die Tatsache, daß die gegenständliche Regierungsvolage für ein Aufenthaltsgesetz im Ausschuß mit den Stimmen der FPÖ, ÖVP und SPÖ nach den gemeinsamen Abänderungsvorschlägen beschlossen wurde, bestätigt, daß sich die FPÖ mit ihrer ausländerfeindlichen Politik durchgesetzt hat.

Terezija Stoisits